

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden des Landkreises Börde (Erfrischungsgeldsatzung)

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 Viertes ÄndG vom 26.6.2025 (GVBl. LSA S. 410) i.V.m. § 13 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.03.2026 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheiden des Landkreises Börde (Erfrischungsgeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des zu gewährenden Ersatzes des Aufwandes bei der Wahl des Kreistages, der Wahl und Abwahl des Landrates sowie für die Durchführung von Bürgerentscheiden und sonstigen Abstimmungen im Landkreis Börde.
- (2) Sie gilt für die berufenen Mitglieder der Briefwahlvorstände und des Kreiswahlausschusses.

§ 2 Aufwandspauschale

- (1) Für jede stattfindende Landrats- oder Kreistagswahl erhalten:
 - a. am Wahltag anwesende Mitglieder von Briefwahlvorständen einen Ersatz des Aufwandes in Höhe von 35,00 Euro für den Vorsitzenden und 25,00 Euro für die übrigen Mitglieder.
 - b. bei Sitzungen des Kreiswahlausschusses anwesende Mitglieder einen Ersatz des Aufwandes in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Die vorgenannten Beträge stellen die Obergrenze bei der Kostenerstattung der Kommunen hinsichtlich der Erfrischungsgelder dar. Bei verbundenen Wahlen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt die Kostenerstattung hälftig.

§ 3 Fahrkosten

Inhaber von Wahl Ehrenämtern erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 05.03.2026


M. Stichnoth
Landrat

